

ZG_OBERGERICHT S2 2024 1 vom 16. Mai 2024

ZG Obergericht, 2024-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S2_2024_1

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2024 1 du 16 mai 2024

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2024 1 del 16 maggio 2024

Regeste

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen | Berufung Privatkläger/in oder Dritte/r von SE Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteildispositivs und Berufungs- erklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des schriftlich begründeten Urteils) erfolgten von der Privatklägerschaft fristgerecht. 2.1 Die Vorinstanz hat B._____ mit Verfügung vom 8. November 2023 als Privatkläger zum erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zugelassen (SE GD 2/3). Die Privatklägerstellung von B._____ wurde im Berufungsverfahren nicht in Abrede gestellt. Diese ist indessen als Eintretensvoraussetzung auf die Berufung von Amtes wegen zu prüfen. 2.2 Eine Privatklägerstellung setzt grundsätzlich eine Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 115 StPO voraus (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigt gilt eine Person, deren Rechte durch die Straftat unmittelbar verletzt wurden (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person muss somit Träger oder zumindest Mitträger des von der Strafnorm geschützten Rechtsguts sein (BGE 143 IV 77 E. 2.2). Die tatbestandsmässige Handlung liegt bei Art. 292 StGB im Verstoss gegen eine behördliche Anordnung. Da es sich um eine Blankettstrafnorm handelt, kann sich dieser Verstoss auf eine Vielzahl von konkreten behördlichen oder richterlichen Anordnungen in sämtlichen Rechtsbereichen beziehen. In bestimmten Fällen, insbesondere im Bereich des Zivilrechts, schützen die behördlichen Anordnungen mittelbar zivilrechtliche Ansprüche von Privatpersonen. Deswegen sind die Personen, zu deren Schutz die richterlichen Anordnungen erlassen wurden, von deren Verletzung grundsätzlich betroffen (sinn- gemäss: Urteil des Bundesgerichts 1P.600/2006 vom 21. Dezember 2006 E. 3.2 betreffend ein zivilrechtliches Äusserungsverbot). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 115 StPO stellt in Fortentwicklung der genannten Praxis neben dieser privaten Betroffenheit bei einem Verstoss gegen Art. 292 StGB ein weiteres Kriterium für die Zulassung des Privatklä- gers auf. So muss nach Auffassung des Bundesgerichts das mittelbare Interesse des Privat- klägers an der Durchsetzung der behördlichen Verfügung mittels einer Sanktion nach Art. 292 StGB eminent sein, d.h. es dürfen keine anderen zivilrechtlichen Rechtsbehelfe wie bspw. eine Ersatzvornahme, eine Ersatzmassnahme unter Inanspruchnahme einer zuständi- gen Behörde oder andere zivilrechtliche Vollstreckungsmassnahmen möglich sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_253/2019 vom 11. November 2019 E. 5.3).

Seite 6/21 2.3 Das Kantonsgericht des Kantons Zug erklärte mit Entscheid vom 16. März 2018 einen frühe- ren gerichtlichen Vergleich zwischen der Beschuldigten und

B. _____, wonach sich die Beschuldigte verpflichtete, keine Äusserungen über diesen zu machen, als vollstreckbar und drohte der Beschuldigten für den Fall einer Zuwiderhandlung die Überweisung an den Straf- richter wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB an (act. 1/3/8). Der entsprechende Entscheid diente damit dem persönlichen Interesse von B. _____, Verletzungen seiner Persönlichkeit abzuwenden, indem der Beschuldigten ver- boten wurde, sich über ihn zu äussern. B. _____ hatte mithin zum Schutz seiner Persön- lichkeit (Art. 28 ZGB) ein greifbares privates Interesse daran, dass die Beschuldigte seinen Namen nicht mehr erwähnte. Er ist damit zumindest mittelbar vom Vorwurf des Verstosses gegen Art. 292 StGB, der von der Staatsanwaltschaft gegen die Beschuldigte erhoben wur- de, betroffen. Ferner hat B. _____ auch ein eminentes Interesse am strafrechtlichen Ent- scheid gegen die Beschuldigte. Denn wie die Vorinstanz schlüssig dargelegt hat, handelte es sich beim Entscheid des Kantonsgerichts vom 16. März 2018 bereits um einen Vollstre- ckungsentscheid. B. _____ standen keine weiteren zivilrechtlichen Rechtsbehelfe zur Ver- fügung, um die Beschuldigte zu einem rechtskonformen Verhalten zu veranlassen oder von der Beschuldigten bewirkte Rechtsverletzungen zu beseitigen. B. _____ gilt mithin als mit- telbar von den Handlungen der Beschuldigten gemäss Anklagevorwurf betroffene Person, welche ein eminentes Interesse an der Teilnahme am Strafverfahren gegen die Beschuldigte hat. Er ist als Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO im Zusammenhang mit dem Ankla- gevorwurf der Staatsanwaltschaft zu qualifizieren. 2.4 B. _____ hat sich ferner durch seine Erklärung in der Strafanzeige, wonach er Schaden- ersatz im Zusammenhang mit der angezeigten Straftat von CHF 500.00 beantrage, als Pri- vatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO konstituiert (vgl. Mazzucchelli/Postizzi, Schwei- zerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 118 StPO N. 5). Er gilt damit als Privatkläger. 2.5 Der Privatkläger, der erstinstanzlich mit seinen Anträgen im Schuldpunkt und seinem Ent- schädigungsgesuch unterliegt, hat zudem ein geschütztes Interesse an der Aufhebung des Urteils der Vorinstanz und ist zur Einlegung eines Rechtsmittels befugt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Er hat ferner eine schriftliche Berufungsbegründung im Sinne von Art. 406 Abs. 3 StPO eingereicht. Diese enthält Angaben, welche darlegen, weshalb das Urteil der Vor- instanz seiner Auffassung nach willkürlich resp. rechtsfehlerhaft sein soll. Der Privatkläger kommt damit seinen Begründungspflichten im Sinne von Art. 406 Abs. 3 StPO nach. Folglich sind diese Umstände materiell zu prüfen. Auf die Berufung des Privatklägers ist mithin einzu- treten.

E. 1.1

Die Vorinstanz legte die rechtlichen Grundlagen für die Kosten für den Kosten- und Entschä- digungsspruch im Untersuchungsverfahren bzw. im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zu- treffend dar (OG GD 1 E. III.1. und E. III.2. S. 13-14). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.2

Da das erstinstanzliche Urteil bestätigt wird, ist auch der Kostenspruch der Vorinstanz zu bestätigen. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsver- fahrens von total CHF 3'000.00 sind auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 1.3

Die Beschuldigte wurde für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Untersuchungs- und erstin- stanzlichen Gerichtsverfahren mit CHF 7'000.00 aus der Staatskasse pauschal

entschädigt. Die Vorinstanz hat dabei festgestellt, dass das Untersuchungsverfahren eine gewisse rechtliche Komplexität aufwies. Die Berufungsinstanz ist dabei im Verfahren nach Art. 398 Abs. 4 StPO an diese Feststellung der Vorinstanz als Tatfrage, die nicht als offensichtlich falsch verworfen werden kann, gebunden. Auch die rechtliche Schlussfolgerung aus der festgestell-

Seite 17/21 ten Komplexität, dass deswegen auch bei einer Übertretung der Beizug eines Rechtsanwalts im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO als angemessen erscheint, kann nicht beanstandet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.1). Der Privatkläger verwies in seiner Eingabe vom 1. April 2024 darauf, dass der Staatsanwalt eine Entschädigung für die Beschuldigte in der Anklageschrift abgelehnt habe, da es für solche Bagatellfälle keinen Anwalt brauchen würde. Über diese unsubstantiierte Meinungsäusserung hinaus bringt der Privatkläger keine weiteren Einwendungen gegen den Entschädigungsspruch der Vorinstanz vor, weswegen dieser unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen ist (OG GD 1 E. III.2. Ziff. 2.2.1 S. 15). Aufgrund einer Rechtsänderung ist der Entschädigungsspruch der Vorinstanz dahingehend anzupassen, dass das Honorar zu Lasten des Staats direkt dem Rechtsvertreter zugesprochen wird; dies unter Vorbehalt der Abrechnung mit seiner Klientin (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO).

2. Berufungsverfahren 2.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Ficht einzig der Privatkläger das erstinstanzliche freisprechende Urteil an, dann muss dieser bei einem Unterliegen die adäquaten Verteidigungskosten im Berufungsverfahren auch dann tragen, wenn es sich um Officialdelikte handelt. Es kommt das allgemeine Unterliegerprinzip zum Tragen (BGE 139 IV 45 E. 1.2; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6).

2.2 Für das schriftliche Berufungsverfahren ist die Gebühr auf CHF 1'000.00 festzulegen (§ 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege; BGS 161.7). Der Privatkläger unterliegt in diesem Verfahren und trägt die Gerichtskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem unterliegenden Privatkläger steht kein Anspruch auf eine Entschädigung zu (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).

2.3 Die Beschuldigte beantragte die Zusprechung einer Entschädigung für ihre erbetene Verteidigung im Berufungsverfahren zu Lasten des Privatklägers ev. zu Lasten der Staatskasse. Zu entschädigen sind die angemessenen Verteidigerkosten, d.h. es ist zu prüfen, in welchem Ausmass der Beizug eines Rechtsanwalts vorliegend notwendig war. Dabei erscheinen folgende Faktoren wesentlich:

2.3.1 Bereits beim Urteil der Vorinstanz ging es um eine Übertretungsbusse, welche in einem vergleichbaren Verfahren auf CHF 300.00 festgesetzt wurde (act. 12/13 ff.). Die Tatschwere der Vorwürfe gegen die Beschuldigte wie auch deren persönlichen Verhältnisse indizieren deutlich, dass kein Strafregistereintrag der Busse in Frage kam. Das Verfahren hatte mithin bereits bei der Vorinstanz kaum Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Beschuldigten (vgl. BGE 142 IV 45 E. 2.1). Ferner ist auch eine persönliche psychische Belastung der Beschuldigten im Verfahren durch den Kontakt mit dem Privatkläger kaum nachvollziehbar, zumal diese auch immer wieder aus eigenem Antrieb Rechtsstreitigkeiten gegen den Privatkläger initiiert und diesbezüglich die eigene Parteibefragung als Beweis anbietet (act. 1/4/147+154).

Seite 18/21 2.3.2 Ebenfalls ist zu würdigen, dass der Privatkläger nicht anwaltschaftlich vertreten war. Es mag sein, dass der Privatkläger als prozess erfahren bezeichnet werden kann, das gleiche trifft in- dessen auch auf die Beschuldigte zu (vgl. bspw. SE GD 4/2 Beilage 5 [Strafanzeige der Be- schuldigten vom 5. September 2023]; SE GD 4/2 Beilage 7 [Übersicht der 38 gegen die Be- schuldigte geführten Verfahren im Kanton Zug]). 2.3.3 Die Komplexität der Argumente im Berufungsverfahren war – verglichen mit dem Verfahren bei der Vorinstanz – erheblich herabgesetzt. Der Prozessstoff wurde durch die Vorinstanz im Urteil vom 22. Januar 2024 bereits umfassend aufgearbeitet. Die Beschuldigte befand sich vor diesem Hintergrund als Berufungsbeklagte, die von der Vorinstanz mangels rechtsgenüg- lichen Tatnachweises freigesprochen wurde, in einer vorteilhaften Ausgangsposition. Wie dargelegt, bestand zudem eine auf Willkür begrenzte Kognition der Berufungsinstanz und es waren nach dem Gesetzeswortlaut, welcher bereits in der Rechtsmittelbelehrung der Vor- instanz wiedergegeben wurde, keine neuen Beweismittel zu erheben und zu würdigen. Die Kritik des Privatklägers am gut begründeten Urteil der Vorinstanz, welche dieser bereits im Wesentlichen in seiner Berufungserklärung vorbrachte, stützte sich ferner auf unzulässige Noven und hatte weitgehend appellatorischen Charakter. Somit waren die Aussichten auf Er- folg der Berufung begrenzt. 2.3.4 Letztlich war der erbetene Verteidiger, welcher der Beschuldigten für ein Übertretungsstraf- verfahren mit einer möglichen Busse von ca. CHF 300.00 ein Honorar von CHF 27'059.75 verrechnete (vgl. SE GD 4/15; dies ohne Hauptverhandlung), bestens in die Akten eingelesen, so dass kein weiteres Aktenstudium mehr notwendig war. 2.3.5 Gesamthaft gewürdigt ist die Beschuldigte für ihre anwaltschaftlichen Aufwendungen für das Berufungsverfahren zu entschädigen. Wie die Vorinstanz festgestellt hat, bestand eine ge- wisse Komplexität im Verfahren. Obwohl die Sanktion vorliegend Bagatelldarakter hatte, stellten sich im Berufungsverfahren vereinzelt formell-juristische Fragen, die im Rahmen ei- ner Berufungsantwort zu adressieren waren. Dies begründet den Beizug eines Verteidigers hinreichend. So betont das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung, dass an den Beizug eines Verteidigers keine hohen Anforderungen zu stellen sind und auch bei Bagatelldarstrafsachen gewährt werden muss. Allerdings ist in diesen Fällen der Aufwand auf ein Minimum zu beschränken (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5). 2.4 Die erbetene Verteidigung ersuchte um Zusprechung von CHF 4'324.55 (7,3 Stunden Auf- wand Rechtsanwältin O. _____ zu CHF 320.00 pro Stunde; 4,3 Stunden Aufwand Rechtsanwalt G. _____ zu CHF 360.00 pro Stunde). Angemessen ist ein Stundenansatz von CHF 220.00; ein besonderer Fall liegt nicht vor (vgl. § 15 Abs. 2 der Verordnung über den Anwaltstarif; BGS 163.4). Vorliegend haben zwei verschiedene Rechtsanwälte im Beru- fungsverfahren für die Beschuldigte gearbeitet, was in der vorliegenden Angelegenheit nicht angemessen wäre. Allerdings gilt zu beachten, dass die Rechtsanwälte bei sechs Positionen Arbeiten für die Beschuldigte im Berufungsverfahren aus Kulanzgründen nicht verrechneten. Aufgrund dieser von der Verteidigung bereits freiwillig der Beschuldigten gewährten Kulanz bei den verrechneten Stunden erscheint es als unangemessen, die Honorarnote weiter zu kürzen. Dies wäre auch unter dem Gesichtspunkt der umfangreichen Eingaben des Privat- klägers, welche zumindest zur Kenntnis genommen werden mussten, nicht zu beanstanden. 11,6 Stunden Aufwand sind mithin ausgewiesen und angemessen. Dies ergibt ein Grundho-

Seite 19/21 norar von CHF 2'552.00. Zuzüglich Mehrwertsteuer und Spesen beträgt der Honoraran- spruch CHF 2'841.50. Dieser Entschädigungsanspruch zu Lasten des Privatklägers steht di- rekt der Beschuldigten zu (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO).

Seite 20/21 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom 22. Januar 2024 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Vorwurfs des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB betreffend die Nachricht vom 2. Oktober 2020 zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt." 2. Die Berufung des Privatklägers B. _____ wird abgewiesen. 3. Die Beschuldigte C. _____ wird vom Vorwurf des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB freigesprochen. 4. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 3'000.00 und werden auf die Staatskasse genommen.

E. 3

Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch

Seite 7/21 das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden, unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO, rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.).

E. 3.1

Die Vorinstanz würdigte die vom Privatkläger im Untersuchungsverfahren eingereichten Screenshots und die weiteren Beweismittel umfassend und prüfte, ob diese den Anklagevorwurf trotz Bestreitens durch die Beschuldigte rechtsgenügend nachweisen können. Die Vorinstanz führte dabei folgende Umstände an, welche nach ihrer Auffassung den Beweiswert der Screenshots herabsetzen: "Eine elektronische Speicherung der 'Screenshots' liegt nicht vor. Diese wurde weder zu den Akten gereicht, noch seitens der Strafverfolgungsbehörden erhältlich gemacht." "Bei den relevanten Dokumenten handelt es sich nicht um Papierausdrucke des Abbilds eines ganzen Bildschirms (Computer, Mobiltelefon oder Tablet), sondern nur um Ausschnitte des (ggfls.) auf dem Bildschirm ersichtlichen Inhalts." "Des Weiteren fehlt bei einem Ausdruck der (mutmasslichen) Nachricht vom 4. Januar 2022 (D 1/1/5) wie auch beim Ausdruck der (mutmasslichen) Nachricht vom 15. Juli 2021 (D 1/7/3) jeglicher Hinweis auf das verwendete soziale Netzwerk. Dass H. _____ die vorliegend massgeblichen Nachrichten - als Auszüge aus dem Chat 'L. _____' auf ihrer 'Hateleaks'-Website veröffentlicht hat, ist nicht erstellt (dazu GD 4/6)." "Der Privatkläger will nicht Adressat der Nachrichten gewesen sein, sodass dieser Umstand auch kein Indiz für deren Authentizität sein kann." "Es ist nicht erkennbar, wann und auf welchem Endgerät die entsprechenden Inhalte 'gepostet' und die diesbezüglichen 'Screenshots' gemacht wurden. Ebenfalls nicht aktenkundig ist, wo sie gespeichert

bzw. als Papierausdruck physisch aufbewahrt wurden und wer in dieser Zeit darauf Zugriff hatte. Gemäss seinen Angaben in der Strafanzeige vom 21. Februar 2023 habe der Privatkläger den 'Screenshot' der Nachricht vom 4. Januar 2022 erst wenige Tage zuvor erhalten; Weiteres ist nicht bekannt." "Aufgrund der seitens der Parteien eingereichten Eingaben und der (jedenfalls teilweise) verwertbaren Unterlagen ist anzunehmen, dass zwischen diesen ein langjähriges, konfliktbehaftetes Verhältnis besteht. Nicht bekannt bzw. beweismässig erstellt ist hingegen der unmittelbare Kontext, in dem die fraglichen Nachrichten geschrieben worden

Seite 13/21 sein sollen, sodass ein Abgleich des Nachrichteninhalts mit den weiteren verfügbaren Beweismitteln und eine Einbettung in den unmittelbaren Gesamtkontext nicht möglich ist. Hieran ändert auch der seitens des Privatklägers angeführte zeitliche Konnex zwischen der Nachricht vom 4. Januar 2022 (in welcher ein 'übermorgen' publizierter Print in der M._____ über das 'Stalkernetzwerk (_____)' erwähnt und um dessen Verbreitung gebeten wird) und dem am 6. Januar 2022 in der M._____ erschienenen Artikel über die Beschuldigte (D 1/5/2; 15/6 ff.) nichts. Da der M._____ -Artikel öffentlich zugänglich war und ist [https://._____], ist ein 'Fake' der Nachricht von 4. Januar 2022 nicht ausgeschlossen. Zudem indiziert die seitens des Privatklägers eingereichte E-Mail von J._____ vom 17. Mai 2023 (D 1/7/20) zwar, dass im Gruppen-Chat 'L._____ teilweise dessen Name genannt wurde; allerdings finden sich keine Hinweise auf konkrete Daten/Nachrichten." "Sodann bestehen aufgrund der Tatsache, dass der Privatkläger von der mutmasslichen Nachricht vom 4. Januar 2022 zwei unterschiedliche, nicht ohne weiteres miteinander vereinbare 'Screenshots' eingereicht hat, Zweifel an deren Authentizität/Unverfälschtheit. Die Beilage 1 zur Strafanzeige vom 21. Februar 2023 enthält eine angebliche Textnachricht der Beschuldigten vom 4. Januar 2022 (D 1/1/5). Am 17. April 2023 reichte der Privatkläger alsdann einen (angeblichen) 'Screenshot' ein, bei dem es sich ebenfalls um die in der Facebook Messenger-Gruppe 'L._____ getätigte Nachricht vom 4. Januar 2022 handeln soll. Allerdings unterscheiden sich diese 'Screenshots' in mehreren Punkten: Der erste 'Screenshot' (D 1/1/5) zeigt ein anderes (angebliches) Profilfoto der Beschuldigten als der zweite 'Screenshot' (D 1/5/5). Erklärungen hierfür (bspw., dass es sich um Screenshots von unterschiedlichen Accounts/Applikationen derselben Nachricht handelt oder dass die Nachricht mehrfach zu unterschiedlichen Zeiten in der gleichen Facebook-Gruppe gepostet worden sei), sind nicht aktenkundig. Während beim ersten 'Screenshot' der Name 'N._____ [Vorname von C]' sowie das Datum '04. JAN. 2022, 21:24' ersichtlich sind, ist dies beim zweiten Screenshot nicht der Fall. Demgegenüber sind beim zweiten Screenshot der angebliche Gruppenname 'L._____ und das angebliche Gruppenbild zu sehen (D 1/5/5). Auch für diese Diskrepanzen finden sich keine Erklärungen bzw. Beweise in den Akten." Nach der Prüfung der verschiedenen Indizien, welche für und wider die Authentizität der Screenshots sprechen, gelangte die Vorinstanz im Rahmen einer Gesamtwürdigung zur Schlussfolgerung, es sei nicht hinreichend sicher erstellt, dass die Beschuldigte die Chatnachrichten, wie sie in den Screenshots festgehalten seien, verfasst habe (vgl. OG GD 1 E. II.3. Ziff. 3.3.3 S. 12-13).

E. 3.2

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Vorinstanz bei ihrer Beweiswürdigung in methodischer Hinsicht falsch vorging oder die Pflicht zur freien Würdigung der Beweise nach Art. 10 Abs. 2 StPO oder das strafprozessuale Beweismass nach Art. 10 Abs. 3 StPO

ver- kannt und damit das Recht falsch angewandt hatte.

E. 3.2.1

Der Grundsatz "in dubio pro reo" beinhaltet keine Anweisung, welche Schlüsse aus den vor- handenen Beweismitteln zu ziehen sind. So müssen die einzelnen Beweismittel ihrer Natur und ihrer Aussage nach tatsächlich zur Klärung der konkreten Tatfrage beitragen können. Andererseits muss ihr grundsätzlicher Beweiswert feststehen. Die anschliessende Beweiswür- digung betrifft die inhaltliche Auswertung der aufgenommenen Beweismittel, wobei diese nicht nach ergebnisbezogenen Beweisregeln oder -theorien erfolgt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Dieses kann je nach Würdigung als gesichert erscheinen - sofern die Widersprüche bereinigt werden konnten - oder aber mit Unsicherheiten behaftet

Seite 14/21 bleiben. Das Beweisergebnis kann aber auch deswegen zweifelhaft sein, weil es im Kontext der feststehenden Tatsachen verschiedene Deutungen zulässt und damit verschiedene Sachverhaltsalternativen in den Raum stellt. Zum Tragen kommt die In-dubio-Regel erst dann, wenn bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung, das heisst beim auf die freie Würdigung der Beweismittel folgenden Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zu- sammensetzt (BGE 134 IV 345 E. 2.2.3.2).

E. 3.2.2

Die Vorinstanz würdigte die aktenkundigen Beweismittel, insb. die vom Privatkläger unter dem Hinweis auf eine anonyme Quelle eingereichten Screenshots, umfassend und legte die diversen Anhaltspunkte dar, welche bei ihr im Rahmen einer Gesamtschau unüberwindliche Zweifel erweckten, dass die Screenshots authentisch sind und von der Beschuldigten stammen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1). Die Vor- instanz befasste sich dabei systematisch korrekt mit sämtlichen Indizien und begründete schlüssig, welche Bedeutung diesen Indizien beizumessen ist. Sie befasste sich auch mit der aktenkundigen E-Mail von J. _____ und berücksichtigte, dass der Privatkläger sich in sei- nen Eingaben im Untersuchungsverfahren auf die Authentizität der E-Mails berief. Die Vor- instanz wog diese Argumente gegen die weiteren (vom Privatkläger in seiner Berufungsbe- gründung nicht als falsch dargelegten) Argumente ab, welche Zweifel an der Authentizität der Screenshots erwecken. Die Vorinstanz nahm anschliessend eine Gesamtschau der Indizien vor und stellte fest, dass nicht nur theoretische, sondern auch konkrete und unüberwindliche Zweifel am Anklagesachverhalt bestehen würden, weswegen dieser nicht hinreichend geklärt sei. In methodischer Hinsicht ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden und eine falsche Rechtsanwendung von Art. 10 Abs. 2 StPO oder Art. 10 Abs. 3 StPO ist darin nicht zu erken- nen.

E. 3.3

Es ist ferner nicht ersichtlich, inwiefern die richterliche Beweiswürdigung der Vorinstanz of- fensichtlich unrichtig oder willkürlich sein könnte.

E. 3.3.1

Der Privatkläger zeigt in seiner Berufungserklärung nicht auf, welche der Annahmen der Vor- instanz, mit welchen sie ihre Zweifel an den Screenshots begründete, aktenwidrig oder

gar unhaltbar sein könnten. Stattdessen versucht der Privatkläger, nach dem Urteil der Vorinstanz neue Beweise ins Verfahren einzubringen, um die Authentizität der Screenshots nachträglich zu beweisen. Wie dargelegt, ist diese Vorgehensweise im Lichte des Novenver- bots und der begrenzten Kognition der Berufungsinstanz nicht zulässig. Neue Beweise können im Verfahren nach Art. 398 Abs. 4 StPO nicht vorgebracht werden, um eine willkürliche Beweiswürdigung der Vorinstanz zu belegen.

E. 3.3.2

Der Privatkläger wies darauf hin, dass J. _____ bereits in einer aktenkundigen E-Mail vom 17. Mai 2023 (act. 1/7/20) bestätigt habe, dass im Chat "L. _____" auch der Name des Privatklägers erwähnt worden sei. Die Vorinstanz hat sich dabei mit diesem Indiz auseinandergesetzt. Sie hat erwogen, dass im genannten Gruppenchat gemäss J. _____ der Name des Privatklägers erwähnt worden sei. Es fänden sich aber keine Angaben betreffend konkrete Daten und Nachrichten. Diese richterliche Würdigung der E-Mail vom 17. Mai 2023 ist inhaltlich nicht offensichtlich falsch. So ergeben sich in der genannten E-Mail effektiv keine Hinweise darauf, wann und in welchem Kontext der Name des Privatklägers im genannten Chataustausch L. _____", der über 2'000 Nachrichten von ca. 30 verschiedenen Perso-

Seite 15/21 nen beinhaltete (angeblich dem "Who is Who der politischen feministischen Szene", vgl. act. 1/7/8), gefallen sein könnte. Überdies ergibt sich aus der E-Mail von J. _____ auch nicht, dass die Beschuldigte in der genannten Chatgruppe den Namen des Beschuldigten verwendet haben könnte. Die Feststellungen der Vorinstanz sind mithin korrekt und es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in der E-Mail von J. _____ vom 17. Mai 2023 kein überzeugendes Indiz zum Nachweis des Anklagesachverhalts erkannte.

E. 3.3.3

Die Vorinstanz wertete darüber hinaus auch den Umstand, dass der Privatkläger sich im Untersuchungsverfahren in seinen schriftlichen Eingaben auf den Standpunkt stellte, die Screenshots seien authentisch. Die Vorinstanz erwog dabei aber auch, dass der Privatkläger angab, nicht der Adressat der Chatnachrichten gewesen zu sein, und schloss daraus, der Privatkläger könne folglich deren Authentizität nicht eigenständig bestätigen. Auch diese Schlussfolgerung ist inhaltlich zutreffend (act. 1/5/2 Ziff. 3). Die von der Vorinstanz daraus abgeleitete Schlussfolgerung, nämlich, dass der Privatkläger deswegen die Authentizität der Chatnachrichten nicht bestätigen könne, ist sachlich nachvollziehbar und kann weder als offensichtlich unrichtig noch als willkürlich qualifiziert werden. Folglich konnte die Vorinstanz im Rahmen ihrer freien richterlichen Würdigung der Beweise davon absehen, den Behauptungen des Privatklägers ein besonderes Gewicht beizumessen.

E. 3.3.4

Die Vorinstanz erkannte auch im zeitnah publizierten Artikel in der Wochenzeitung (M. _____) keinen überzeugenden Hinweis, dass die Beschuldigte die Urheberin der Chatnachrichten war. Dieser Zeitungsartikel sei öffentlich zugänglich, weswegen nicht ausgeschlossen sei, dass bei einer Fälschung der Chatnachrichten absichtlich auf diesen Artikel Bezug genommen worden sei, um Authentizität zu erzeugen und die Beschuldigte falsch zu belasten. Der entsprechende Zweifel, welcher die Vorinstanz bei diesem Indiz äussert, ist zwar eher theoretischer Natur. Wesentlich ist aber der Konnex zu den eingereichten Chatnachrichten, wo die Vorinstanz zurecht Unstimmigkeiten erkannte, welche Zweifel an

deren Authentizität weckten. Folglich stellte die Vorinstanz nicht einzig auf theoretische Zweifel ab, sondern verknüpfte diese sachlogisch mit anderen Inkonsistenzen in der Beweislage (s. nächste Ziffer).

E. 3.3.5

Die von der Vorinstanz erwähnte Möglichkeit, dass die Screenshots zumindest verfälscht worden sein könnten, kann nicht ohne Weiteres als offensichtlich falsch oder unrichtig bezeichnet werden. Die Vorinstanz verweist dabei auf den allgemein bekannten Umstand, dass sich bei Papiausdrucken von Screenshots, welche nur einen Teil des Bildschirms zeigen, die Authentizität schwieriger feststellen und untersuchen lässt als bei eingereichten elektro- nischen Daten. Mit anderen Worten sind nach Auffassung der Vorinstanz die eingereichten Screenshots zumindest theoretisch fälschungsanfälliger als elektronische Daten. Solche Zweifel sind zwar rein theoretischer Natur, indessen führt die Vorinstanz ihre Überlegungen weiter und weist darauf hin, dass zwischen den zwei vom Privatkläger im Untersuchungsver- fahren eingereichten Screenshots tatsächlich Unterschiede bestehen würden, welche sich insbesondere bezüglich fehlender Profifotos oder bezüglich der fehlenden Datumsangabe nicht ohne weiteres erklären liessen. Diese Feststellung der Vorinstanz ist dabei inhaltlich zu- treffend (act. 1/1/5 und act. 1/5/5). Aufgrund dieses festgestellten Unterschieds durfte die Vorinstanz auf ihre theoretischen Zweifel hinsichtlich des Umstandes, dass keine elektoni- schen Daten eingereicht wurden, zurückgreifen und gesamthaft daraus folgern, dass dies insgesamt zumindest Zweifel an der Authentizität der in Papierform eingereichten Screen-

Seite 16/21 shots wecke. Diese Schlussfolgerung ist nachvollziehbar und kann jedenfalls nicht als objek- tiv falsch oder gar offensichtlich unrichtig bezeichnet werden. So setzt sich auch der Privat- kläger in seiner Berufungsbegründung kaum mit diesen Unterschieden zwischen den Screenshots auseinander, sondern will deren Authentizität stattdessen mit im vorliegenden Verfahren unzulässigen Noven nachweisen.

E. 3.3.6

Letztlich ist es die Aufgabe des Staates, der Beschuldigten deliktisches Verhalten nachzuweisen. Es ist insgesamt auch im Lichte von Art. 10 Abs. 3 StPO nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die festgestellten Beweislücken nicht zu Lasten der Beschuldigten gewertet hat.

E. 3.4

Zusammenfassend vermögen die weitgehend appellatorischen Rügen des Privatklägers keine Willkür darzutun. Die Vorinstanz ist bei der Bewertung der diversen Indizien für und wider die Authentizität der Screenshots korrekt vorgegangen. Eine Ermessensunterschreitung oder -überschreitung, ein Missbrauch des Ermessens, ein Rechtsanwendungsfehler oder ein sonstiger Rechtsfehler sind wie dargelegt nicht erkennbar. Die Gesamtwürdigung, dass unü- berwindliche Zweifel bestehen würden und damit der Anklagesachverhalt nicht hinreichend belegt sei, lag im Rahmen des richterlichen Ermessens der Vorinstanz.

E. 3.5

Da die Beweismittel keinen Schuldspruch zulassen, entfällt die Prüfung, inwiefern die vom Privatkläger eingereichten Screenshots als Beweismittel einem Beweisverwertungsverbot un- terliegen würden.

E. 3.6

Es fehlt am rechtsgenügenden Nachweis der Täterschaft. Mithin ist die Berufung des Privatklägers abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen. Die Beschuldigte ist vom Vorwurf des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB freizusprechen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchungsverfahren und erstinstanzliches Gerichtsverfahren

E. 4

Die Berufung des Privatklägers richtet sich ausdrücklich gegen den Freispruch der Beschuldigten vom Vorwurf des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB sowie die in diesem Zusammenhang erfolgten Kosten- und Entschädigungsentscheide. Nicht angefochten hat der Privatkläger die Verfahrenseinstellungen aufgrund des Eintritts der Verfolgungsverjährung gemäss der Dispositivziffer 1 des Urteils der Vorinstanz. Betreffend Dispositivziffer 1 ist mithin die Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils festzustellen.

E. 5

Der erbetene Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt G. _____, wird für seine Bemühungen im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren mit CHF 7'000.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

E. 5.1

Nach der Intention des Gesetzgebers bilden schriftliche Berufungsverfahren die Ausnahme. Gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO kann das Berufungsgericht die Berufung u.a. dann unabhängig von einem Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren behandeln, wenn Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (BGE 147 IV 127 E. 2.2.1).

E. 5.2

Mit Anklage vom 30. August 2023 hat die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung der Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Vorwurf des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen beantragt. Mit Urteil vom 22. Januar 2024 hat die Vorinstanz die Beschuldigte von diesem Vorwurf freigesprochen. Gegenstand des Verfahrens bildeten mithin Übertretungen. Sodann hat die Staatsanwaltschaft weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO sind somit erfüllt. Dieses ist ferner auch sachgerecht und angemessen, um die Vorwürfe gegen die Beschuldigten im Berufungsverfahren zu beurteilen, zumal gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz eingeschränkt ist und Noven der Parteien nicht zulässig sind. II. Vorwurf des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen 1. Verwertbarkeit der Screenshots

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 1'000.00 Entscheidgebühr CHF 80.00 Auslagen CHF 1'080.00 Total und werden dem Privatkläger auferlegt.

E. 7

Der Antrag des Privatklägers, die Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm eine Parteientschädigung auszurichten, wird abgewiesen.

E. 8

Der Privatkläger wird verpflichtet, die Beschuldigte für ihren Aufwand für die Verteidigung im Berufungsverfahren mit CHF 2'841.50 zu entschädigen.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Seite 21/21

E. 10

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt A. _____ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt G. _____ (zweifach, für sich und die Beschuldigte) - Privatkläger B. _____ - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug II. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.